

PSYCHOANALYTISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KÖLN-DÜSSELDORF e.V.

(nach den Ausbildungsrichtlinien der DPV)

SATZUNG

Errichtet am 06.07.1974
Neu gefasst am 05.09.2009
Zuletzt geändert nach Beschluss der MV vom 14.10.2017

SATZUNG

der

Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Köln-Düsseldorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen
**"Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft Köln-Düsseldorf
der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e.V."**.
- (2) Der Sitz ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie bezweckt die Pflege und Weiterentwicklung der von Freud begründeten Wissenschaft der Psychoanalyse und ihrer Anwendungen.
- (2) Diesem Zweck dienen insbesondere
 1. eine psychoanalytische Aus-, Fort- und Weiterbildung, die nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e.V. (im folgenden DPV) und in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss der DPV durchgeführt wird,
 2. Aus-, Fort und Weiterbildungen von Ärzten und Psychologen in psychotherapeutischen Verfahren, die von der Psychoanalyse abgeleitet sind. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen werden in Übereinstimmung mit den für Ärzte und Psychologen geltenden berufs- und sozialrechtlichen Bestimmungen durchgeführt,
 3. der Betrieb einer Ambulanz,
 4. wissenschaftliche Sitzungen und Tagungen,
 5. die Verfolgung von Forschungsprojekten.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Angehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
 1. die Hauptversammlung,
 2. die Mitgliederversammlung,
 3. der Vorstand,
 4. die beiden Ausbildungsausschüsse,
 5. der Psychotherapieausschuss.

§ 4 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Angehörigen der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Hauptversammlung nimmt entgegen
 1. den Bericht des Leiters der Arbeitsgemeinschaft,
 2. den Bericht des Stellvertretenden Leiters der Arbeitsgemeinschaft,
 3. den Kassenbericht des Schatzmeisters,
 4. die Berichte der Leiter der beiden Ausbildungsausschüsse, des Leiters des Psychotherapieausschusses und weiterer Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Hauptversammlung diskutiert die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Die Hauptversammlung entscheidet über
 1. Anfang und Ende der Lehrveranstaltungsperiode,
 2. den Ort der Lehrveranstaltungen,
 3. die Anmietung und sonstige Benutzung von Räumen für die Ausbildung,
 4. die Höhe der Beiträge und der Umlagen,
 5. die Wahl der Beisitzer im Vorstand (alle zwei Jahre),
 6. die Entlastung der Beisitzer im Vorstand (alle zwei Jahre).
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.
- (6) Der Vorstand stellt für die Hauptversammlung die Tagesordnung fest. Er beruft die Hauptversammlung durch schriftliche Einladung der Angehörigen unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.

- (7) Die Hauptversammlung wird vom Leiter der Arbeitsgemeinschaft oder von einem von ihm bestellten oder von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der DPV-Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit diese nicht in die Entscheidungsbefugnis eines anderen Organs fallen.
- (3) Sie entscheidet insbesondere über
1. die Wahl des Leiters der Arbeitsgemeinschaft, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters (alle zwei Jahre),
 2. die Entlastung des engeren Vorstandes (alle zwei Jahre),
 3. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Hauptversammlung,
 4. die Aufnahme und den Ausschluss von Angehörigen,
 5. Satzungsänderungen und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft,
 6. den Erlass von Geschäftsordnungen für die Organe der Arbeitsgemeinschaft, sofern nicht Vorstand, Ausbildungsausschüsse und Psychotherapieausschuss sich eigene Geschäftsordnungen gegeben haben,
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerdem kann der engere Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (5) Der engere Vorstand stellt für die Mitgliederversammlung die Tagesordnung fest. Er beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der DPV-Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Leiter der Arbeitsgemeinschaft oder von einem von ihm bestellten oder von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Angehörigen zuzuschicken.
- (7) Die Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung können in gemeinsamen Sitzungen tagen. Unterschiedliche Zuständigkeiten und Stimmrechte bleiben unberührt.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die wissenschaftliche und geschäftliche Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Rechtsverbindlich für die Arbeitsgemeinschaft sind Erklärungen, die von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden. Einer der beiden Vorstandsmitglieder muss der Leiter der Arbeitsgemeinschaft oder sein Stellvertreter sein.
- (3) Dem engeren Vorstand gehören an:
 1. der Leiter der Arbeitsgemeinschaft,
 2. der Stellvertretende Leiter der Arbeitsgemeinschaft,
 3. der Schatzmeister,
 4. je ein Vertreter der beiden Ausbildungsausschüsse,
 5. ein Vertreter des Psychotherapieausschusses.
- (4) Dem Vorstand gehören außerdem drei Beisitzer an. Die Beisitzer wirken, außer bei personellen Fragen, als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder mit.
- (5) Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung, die drei Beisitzer werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen geheim in getrennten Wahlgängen.
- (6) Die Vertreter der beiden Ausbildungsausschüsse und des Psychotherapieausschusses werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Ausschüsse gewählt.

Die Wahlen erfolgen jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Ausbildungsausschüsse

§ 7a Ausbildungsausschüsse der DPV

- (1) Zwei örtliche Ausbildungsausschüsse (öAAs) der DPV kontrollieren die psychoanalytische Aus- und Weiterbildung in der Arbeitsgemeinschaft und sorgen für die Übereinstimmung mit den Ausbildungsrichtlinien der DPV.
- (2) Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die aktive Lehranalytiker der DPV sind, sind kraft ihrer Funktion Mitglieder eines der beiden öAAs.
- (3) Die von den öAAs für den zentralen Ausbildungsausschuss (zAA) der DPV nominierten Lehranalytiker, ein dritter Lehranalytiker und die zwei Beisitzer werden von der MV in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese fünf Personen bilden jeweils den engeren öAA, der die Geschäfte des jeweiligen öAAs führt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die gewählten Mitglieder der beiden öAAs wählen jeweils ihren Leiter und ihren Vertreter im Vorstand. Der Vertreter im Vorstand muss nicht der Leiter des öAAs sein.

§ 7b Psychotherapieausschuss

- (1) Der Psychotherapieausschuss kontrolliert die psychotherapeutische Ausbildung in Übereinstimmung mit den für Psychologische Psychotherapeuten geltenden berufs- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Er kooperiert mit den zur Weiterbildung befugten Ärzten in Übereinstimmung mit den für Ärzte geltenden berufs- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Er sorgt für die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Psychoanalyse gemäß § 2 der Satzung.
- (2) Der Psychotherapieausschuss hat mindestens sechs Ausschussmitglieder. Er besteht je zur Hälfte aus Lehranalytikern der DPV und anderen Ausschussmitgliedern. Alle Ausschussmitglieder müssen DPV-Mitglieder sein. Im Psychotherapieausschuss müssen die praktische Tätigkeit, die theoretische Ausbildung, die praktische Ausbildung und die Selbsterfahrung im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychTh-AprV vertreten sein; mindestens drei Mitglieder müssen die Supervisorenqualifikation nach § 4 PsychTh-AprV (praktische Ausbildung) besitzen.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Ausschussmitglieder wählen ihren Leiter und ihren Vertreter im Vorstand. Der Vertreter im Vorstand muss nicht der Leiter des Ausschusses sein.
- (5) Der Psychotherapieausschuss entscheidet über die Anerkennung von DPV-Mitgliedern als Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter im Sinne von §§ 4,5 PsychTh-AprV.

§ 8 Angehörige der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Angehörige der Arbeitsgemeinschaft sind
 1. DPV-Mitglieder
 2. affilierte Mitglieder der DPV
 3. assoziierte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft
 4. Ausbildungskandidaten der DPV
 5. Ausbildungskandidaten der Arbeitsgemeinschaft
 6. Ausbildungsteilnehmer der DPV
 7. Ausbildungsteilnehmer der Arbeitsgemeinschaft
 8. Ständige Gäste der DPV.

- (2) Wer nach bestandener Institutsprüfung in der Arbeitsgemeinschaft als Arzt den Eignungsnachweis zum Führen der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder als Psychologe den Fachkundenachweis für analytische Psychotherapie geführt hat, aber nicht oder noch nicht DPV-Mitglied ist, kann assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden.
- (3) Wer in der Arbeitsgemeinschaft als Arzt an der Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder als Psychologe an der Ausbildung nach dem PsychThG zum Fachkundenachweis für analytische Psychotherapie teilnimmt, aber nicht oder noch nicht Ausbildungsteilnehmer oder Ausbildungskandidat der DPV ist, kann mit Beginn der Selbsterfahrung Ausbildungsteilnehmer und nach bestandener Zwischenprüfung Ausbildungskandidat der Arbeitsgemeinschaft werden..
- (4) Für das Verfahren zum Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft und der Aufnahme als Ausbildungsteilnehmer oder Ausbildungskandidat der Arbeitsgemeinschaft gilt § 9 Abs. 1,2 der Satzung entsprechend.
- (5) Angehöriger der Arbeitsgemeinschaft kann nur sein, wer den entsprechenden Status in der DPV besitzt oder assoziiertes Mitglied oder Ausbildungskandidat oder Ausbildungsteilnehmer der Arbeitsgemeinschaft ist oder als ehemaliger Ausbildungskandidat der DPV den Antrag auf Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft gestellt hat.
- (6) Wird der Status eines Angehörigen durch eine Entscheidung der DPV geändert, so ändern sich automatisch sein Status in der Arbeitsgemeinschaft. Scheidet ein Angehöriger aus der DPV aus, so scheidet er automatisch aus der Arbeitsgemeinschaft aus.
- (7) Die von den Angehörigen zu leistenden Beiträge und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann einzelne Angehörigengruppen von der Beitrags- bzw. Umlagenpflicht ganz oder teilweise befreien. In Fällen besonderer sozialer Härten kann der engere Vorstand einzelnen Angehörigen auf Antrag Stundung oder Befreiung gewähren. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Aufnahme und Ausscheiden von Angehörigen und Mitgliedern

- (1) Anträge auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft als Angehöriger sind an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand hat die DPV-Mitglieder über den Antrag zu unterrichten. Er hat dem Antrag dann stattzugeben, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach der Unterrichtung ein DPV-Mitglied widerspricht. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Das Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft ohne gleichzeitiges Ausscheiden aus der DPV erfolgt

1. durch **Austritt**.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist.

2. durch **Ausschluss**.

Der Ausschluss aus wichtigem Grunde kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, der zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst. Der Antrag auf Ausschluss ist auf der Einladung zu der Mitgliederversammlung unter Angabe des Namens des Betroffenen anzuführen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an die DPV, oder, falls dies nicht möglich ist, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder eine Verteilung des Vermögens der Arbeitsgemeinschaft an deren Angehörige ist ausgeschlossen.
- (3) Stiftungen, die der Arbeitsgemeinschaft zu wissenschaftlichen oder humanitären Zwecken gemacht werden, sollen nach der Vermögensübertragung ihren besonderen Zwecken erhalten bleiben.

Köln, im September 2009

Geänderte Fassung: Auf Beschluss der MV vom 14. Oktober 2017

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Alle Angehörigen entrichten grundsätzlich Beiträge und Umlagen in gleicher Höhe.

§ 2 Angehörige in Aus- bzw. Weiterbildung

Ausbildungsteilnehmer und –kandidaten sind während ihrer aktiven Aus- bzw. Weiterbildung von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

§ 3 Altersbeiträge

(1) Ab dem 70. Lebensjahr tritt eine halbautomatische Regelung in Kraft. Der Vorstand informiert die/den Angehörige/n rechtzeitig über ihr/sein Wahlrecht, den Beitrag ab dem 70. Lebensjahr zu halbieren oder den vollen Beitrag ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr weiter zu zahlen.

(2) Ab dem 80. Lebensjahr erlischt die Beitrags- und Umlagepflicht vom darauf folgenden Geschäftsjahr an.

§ 4 Sozialer Härtefall

Gerät ein/e Angehörige/r aufgrund besonderer Umstände in eine Situation sozialer Härte, so kann ihm/ihr vom engeren Vorstand auf Antrag für eine begrenzte Zeit Stundung oder, wenn dies nicht ausreicht, Befreiung gewährt werden. In beiden Fällen sind die Umstände darzulegen, die die soziale Härtesituation ausmachen.

Die Entscheidung wird auf Vertrauensgrundlage getroffen; eine Überprüfung der zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen findet in der Regel nicht statt.

Stand: Mai 2016